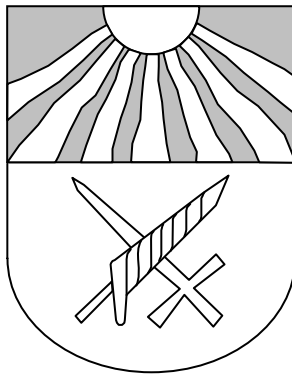


Einwohnergemeinde Lenk



REGLEMENT über die TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE

17. Mai 2005

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
Gegenstand der Abgabe	3
Organisation	3
Abgabepflicht	3
Ausnahmen	4
Bemessungsgrundlage	4
Ansatz	4
Bezug	5
Veranlagung	5
Steuerrecht	5
Widerhandlungen	5
Andere Abgaben	5
Inkrafttreten	5

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 5 vom 17.05.2005)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lenk und Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000,

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Lenk erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.

³ Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Gegenstand der Abgabe

¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zu Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.

Art. 3

Organisation

¹ Die Lenk-Simmental Tourismus AG, nachstehend Tourismusorganisation genannt, vollzieht dieses Reglement, bezieht die Tourismusförderungsabgabe und entscheidet über ihre Verwendung.

² Die Tourismusorganisation steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Art. 4

Abgabepflicht

¹ Die TFA wird erhoben von

a juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde

b selbständig erwerbenden natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

³ Sie wird nicht erhoben von Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als eine 50% Beschäftigung aufweisen.

⁴ Sie wird zudem erhoben von Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.

Art. 5

Ausnahmen

¹ Von der TFA befreit sind:

- a) Tourismusorganisationen
- b) Die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.**Art. 6**Bemessungs-
grundlage¹ Die Abgabe bemisst sich aufgrund der Vollzeitstellen des Vorjahrs.² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrads und -dauer für sämtliche beschäftigten Personen unter Einschluss des Geschäftsinhabers jedoch ohne Lernende nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

³ Für die Parahotellerie (z.B. Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets) bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Zimmer.⁴ Für Campingplätze bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Stellplätze.**Art. 7**

Ansatz

¹ Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 2 bis 9 Promille der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.² Der Gemeinderat legt aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen in einer Verordnung fest:

- a) die Brancheneinteilung
- b) die Wertschöpfung je Vollzeitstelle für die verschiedenen Branchen
- c) den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit.

³ Für die Parahotellerie werden je Jahr berechnet:

- a) Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets

Objekte mit nicht mehr als 2 Zimmern	Fr. 100.00 bis Fr. 150.00
Objekte mit 3 Zimmern	Fr. 120.00 bis Fr. 170.00
Objekte mit mehr als 3 Zimmern	Fr. 140.00 bis Fr. 190.00

- b) Alphütten und Weidstafel Fr. 80.00 bis Fr. 120.00

c) Campingplätze	Jahresstellplätze	Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
	Saisonstellplätze	Fr. 20.00 bis Fr. 40.00
	Zeltstellplätze	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

⁴ Zimmer von 30 bis 59 m² werden als 2 Zimmer, solche über 60 m² als 3 Zimmer gerechnet.⁵ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen sowie Räume unter 8 m² gelten nicht als Zimmer.

⁶ Ein Wohnraum mit Kochnische oder Kochgelegenheit gilt als Zimmer.

⁷ Die Ansätze sind nach Anhören der Tourismusorganisation mindestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten festzulegen.

Art. 8

Bezug

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Abgabepflichtigen bezogen.

² Diese melden jährlich bis zum 31. Januar die Beschäftigten des Vorjahrs mit Beschäftigungsgrad und -dauer.

Art. 9

Veranlagung

¹ Gestützt auf die Mitteilung der Beschäftigten wird die TFA veranlagt und zusammen mit der Rechnung schriftlich mitgeteilt.

² Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs umstritten, legt die Tourismusorganisation die Zuordnung mit Verfügung fest.

Art. 10

Steuerrecht

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

Art. 11

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.– bis 5000.– bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen.

Art. 12

Andere Abgaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Art. 13

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2006 in Kraft.

Lenk, 17. Mai 2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident

Sekretär

sig. Müller

sig. Rieder